



Anlage 5

Satzung des Waldorfkindergarten e.V. Erlangen

Stand Dezember 2017

- § 1 Der Verein führt den Namen Waldorfkindergarten e.V.
Sitz des Vereins ist Erlangen.
- § 2
- (1) Der Verein hat den Zweck, den Waldorfkindergarten in Erlangen zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass der Kindergarten nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners geführt wird.
 - (2) Der Verein hat außerdem den Zweck, die Anwendung der Waldorfpädagogik im Vorkindergartenalter und in der Weiterführung im Schulbereich zu fördern.
 - (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 4
- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt (s. § 2).
 - (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung (s. § 8) angerufen werden.
 - (3) Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
 - (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung (s. § 8) eingelegt werden.
- § 5 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (s. § 8).
- § 6
- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (s. § 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Sie haften auch nicht für Schulden des Vereins.
 - (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4)
- § 7
- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 - (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (s. § 9) auf 3 Jahre aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
 - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 - (4) Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Zu den Geschäften des Vorstandes gehören insbesondere auch



- (a) Die Wahrnehmung der Pflichten und Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten des Kindergartens,
 - (b) Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4)
 - (c) Die Entscheidung über die Ermäßigung, die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen und von Gebühren für den Besuch des Kindergartens,
 - (d) Die Entscheidung über die Höchstzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen,
 - (e) Die Festsetzung der Öffnungszeiten des Kindergartens,
 - (f) Die Entscheidung über Anschaffungen für den Kindergarten,
 - (g) Die Erarbeitung pädagogischer Richtlinien für die Führung des Kindergartens unter Hinzuziehen von Beratern aus dem Mitgliederkreis,
 - (h) Die Hilfestellung für alle Bemühungen in Erlangen, die Weiterführung der Waldorfpädagogik für die Kindergartenkinder auch im Schulbereich zu ermöglichen.
 - (i) Berufung von Mitgliedern in den kommissarischen Vorstandsbeisitz.
- (5) Entscheidungen zu Ziffer (4) Buchstaben (d), (e), (f), und (g) trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen.

§ 8

- (1) Der Vorstandsbeisitz wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (2) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstandsbeisitz ist die Mitgliedschaft im Trägerverein.
- (3) Wird der Vorstandsbeisitz kommissarisch berufen (siehe §6 (4) (i)), informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (4) Die Anzahl der Vorstandsbeisitzer ist dabei nicht begrenzt. Als sinnvoll hat sich in der Vergangenheit eine Anzahl von mindestens 4 bis maximal 6 erwiesen. Die Beisitzer des Vorstandes übernehmen sowohl beratende Funktion als auch Einzelaufgaben im Bedarfsfalle. Sie unterstützen den Vorstand des Trägervereins durch persönliche und fachliche Kenntnisse. Sie nehmen im Bedarfsfalle und auf Einladung durch den Vorstand an Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal in jedem Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese von 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen an den Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt für das laufende Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und der nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedoch vor der nächsten Mitgliederversammlung, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - (a) Den Haushaltsplan des Vereins,
 - (b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins,
 - (c) An- und Verkauf von Grundstücken,
 - (d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - (e) Aufnahme von Darlehen,
 - (f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und von Gebühren für den Besuch des Kindergartens,



- (g) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - (h) Satzungsänderungen
 - (i) Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse zu Ziffer (5) Buchstaben (h) und (i) können nur nach Ankündigung in der Einladung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Vorstandmitglied zu unterzeichnen, das die Sitzung geleitet hat.
- § 11 Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Der Aufwand für eine nebenberufliche Beschäftigung im Dienst des Vereins kann mit einer Pauschalvergütung bis zu maximal 500€ im Jahr ausgeglichen werden. Welchen Vereinsorganen solche Pauschalvergütungen zukommen und in welcher Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 8).
- § 12
- (1) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese wird entweder durch eine Pauschalvergütung (vgl. § 9) oder nach Arbeitsvertrag mit angemessener Vergütung gewährt. Über die Art und Höhe der Vergütung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (2) Der Vorstand kann für den Abschluss des Anstellungsvertrages vom Selbstkontrahierungsverbot (181BGB) befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 13 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Waldorfschule Erlangen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Waldorfpädagogik.